

(1) Vorbemerkung

Grundlage unseres Vereins ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe.

Die Bestimmungen der Satzung können naturgemäß nur einen groben Rahmen für alles das abgeben, was für und im Namen des Vereins getan wird. Vieles ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden, anderes unterliegt speziellen Rahmenbedingungen, deren genaue Beschreibung den Umfang einer Vereinssatzung sprengen würde.

Unser Verein hat sich vor allem durch die Spielgemeinschaften stark verändert. Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen sind komplexer und vielschichtiger geworden. Die Geschäftsordnung (GO) soll die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen und abgrenzen, um das Arbeiten im Verein und die Spielgemeinschaften möglichst reibungslos zu gestalten.

Sie soll die Ausführungen in der Satzung erläutern, aber auch feste Regeln immer dann definieren, wenn deren Beachtung Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander ist und unsere Stellung als gemeinnütziger Verein dies erfordert.

Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

(2) Verfahrensfragen

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Der erweiterte Vorstand wird hierbei beteiligt.

(3) Aufgaben des Vorstandes

(3.1) Der Vorstand leitet die Geschicke des Vereins im Rahmen der in der Satzung festgelegten Aufgaben und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Hierfür ordnen sich die Vorstandsmitglieder nach ihrer Wahl besonderen Aufgabenbereichen (Ausschüssen) zu.

(3.2) Der Vorstand bestimmt gemeinschaftlich die Richtlinien seiner Arbeit (Richtlinienkompetenz). Diese sind für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich und von ihnen in ihren Ausschüssen und sonstigen Tätigkeitsbereichen selbständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen („Ressortprinzip“). In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen („Kollegialprinzip“).

(3.3) Dem Vorstand sind zur Beratung und Beschlussfassung sämtliche Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung vorzulegen, darunter insbesondere:

- alle Antragsentwürfe für die Mitgliederversammlung, die seitens des Vorstandes eingebracht werden sollen

- alle Entwürfe neuer Geschäftsordnungen sowie deren Änderungen
- alle zu erwartenden Ausgaben, die nicht innerhalb eines vorab beschlossenen Budgets liegen
- Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstandmitgliedern, auch innerhalb der Spielgemeinschaft, sofern sie von ausschussübergreifender Bedeutung sind oder inhaltlich keinem Ausschuss zuzuordnen sind und der Versuch einer Verständigung unter Moderation des Vorsitzenden keine Einigung erbracht hat

(3.4) Die Mitglieder des Vorstandes haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- die Interessen des Vereins aktiv zu unterstützen und zu fördern
- an Vorstandssitzungen und -beschlüssen mitzuwirken
- dem Vorstand Beschlüsse vorzuschlagen
- die Beschlüsse des Vorstandes außerhalb des Vorstandes zu vertreten, selbst wenn sie anderer Auffassung sind
- ihre Aufgabenbereiche verantwortungsbewusst und gewissenhaft zu führen
- den Vorstand zu beraten
- der Vorstand bestimmt die Zuweisung der Aufgaben, die nicht explizit in dieser Geschäftsordnung, in der Satzung oder durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden

(4) Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und nach dessen Vorgaben. Alle Vorstandmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Den Vorstandmitgliedern werden in Ergänzung zu den Aufgaben der Satzung intern nachfolgende Verantwortungen zugeordnet. Der Grundsatz der gemeinsamen Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.

(4.1) Der/die Vorsitzende – Verein - vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern und im Interesse der Vereinsbelange. Er/sie pflegt die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Vertretern des öffentlichen Lebens und ist für die Belange der Turnabteilung zuständig. Er/sie ist verpflichtet, über die Arbeit der anderen Mitglieder des Vorstandes, seiner Arbeitsgruppen und Mitarbeiter zu unterrichten und diese zur Erledigung seiner Aufgaben heranzuziehen.

(4.2) Der/die Vorsitzende – Männliche Handballabteilung - vertritt den Verein in der Spielgemeinschaft Handball Freunde Illtal. Er/sie vertritt den Verein im Präsidium der Spielgemeinschaft und wirkt hier bei Entscheidungen rund um den Spielbetrieb im männlichen Bereich mit. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand über die Arbeit der Spielgemeinschaft zu unterrichten.

(4.3) Der/die Vorsitzende – Weibliche Handballabteilung - vertritt den Verein in der Spielgemeinschaft FSG/JSG Dirmingen-Schaumberg. Er/sie vertritt den Verein im Vorstand der Spielgemeinschaft und wirkt hier bei Entscheidungen rund um den Spielbetrieb im weiblichen Bereich mit. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand über die Arbeit der Spielgemeinschaft zu unterrichten.

(4.4) Der/die stellvertretende Vorsitzende – Allgemein – vertritt bei Bedarf oder auf Wunsch einen der anderen Vorsitzenden und wird aufgrund seiner neutralen Stellung bei Uneinigkeiten oder Unklarheiten zur Klärung beigezogen.

Bei weitreichenden Verträgen oder Entscheidungen den Verein und das Clubheim betreffend, soll der stellvertretende Vorsitzende in Entscheidungen miteinbezogen werden.

In seinem Resort ist der jeweilige Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt.

Ein Vorsitzender leitet den Vorstand, die Ausschusssitzungen, die Mitgliederversammlungen.

(4.5) Der/die Kassierer/in verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Vereins nach den vereinbarten und beschlossenen Finanzrichtlinien des Vereins oder Vorstandes. Ihm/ihr obliegen die Erstellung oder Vorstellung von Finanzplänen (Budget) und die Überwachung derselben sowie der allgemeine Zahlungsverkehr, die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug. Er/sie ist berechtigt, bestimmte Geldgeschäfte an andere Mitglieder zu delegieren. Er/sie berät den Vorstand in Finanzfragen. Beschlüsse des Vorstandes, mit denen Kosten für den Verein verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des/der Kassiers/in. Auf die Zustimmung des/der Kassierers/in kann bei wichtigem Grund verzichtet werden, wenn der Vorstand dies mit Begründung mehrheitlich beschließt. Ein solcher Beschluss ist separat zu protokollieren.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind anzuwenden.

(4.6) Der/die Schriftführer/in ist für die ordnungsgemäße und termingerechte Anfertigung der Protokolle aus den Vorstands- und Ausschusssitzungen und den Mitgliederversammlungen verantwortlich. Dabei sind die terminlichen Festlegungen zu fixieren und zu kontrollieren. Des Weiteren obliegt ihm/ihr der allgemeine Schriftverkehr und dessen Aufbewahrung.

(4.7) Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und in die entsprechenden Spielgemeinschaften und/oder Abteilungen entsendet. Er vertritt den Verein gemäß seiner Aufgabenstellung bzw. seines Aufgabengebietes in den jeweiligen Vorständen und/oder dem entsprechenden Tätigkeitsfeld. Alle Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen den Gesamtvorstand regelmäßig über ihre Arbeit informieren. Gegebenenfalls sind Beschluss- oder Diskussionsvorlagen dem Gesamtvorstand mitzuteilen.

Der erweiterte Vorstand wird in einem beigefügten Organigramm detailliert aufgeführt.

(4.8) Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

Mitglieder, die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden.

Die Auszeichnung *Ehrenvorsitzender* wird vom Vorstand verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum maßgeblich bei der Arbeit des Vorstandes mitgewirkt oder entscheidend auf das Wirken des Vereins Einfluss genommen hat. Der Ehrenvorsitzende kann vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen werden und hat dort eine beratende Stimme.

Der Ehrenvorsitzende kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes (einfache Mehrheit genügt) auch für eine Sitzung mit Stimmrecht eingeladen werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender sind von der Beitragszahlung befreit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(5) Vorstands- und Ausschusssitzungen

(5.1) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt, können nach Bedarf einberufen werden, sollen jedoch mindestens dreimal pro Jahr stattfinden.

(5.2) Die Sitzungen werden durch einen der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung der Vorstands- und Ausschussmitglieder sind zu berücksichtigen.

(5.3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

(5.4) Die Tagesordnung einer Sitzung wird bis spätestens 24 Stunden vor dem Sitzungsbeginn vorgelegt. Ausnahmen sind außerordentliche Sitzungen mit weniger als 24 Stunden Vorlaufzeit.

(5.5) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

(5.6) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(5.7) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

(6) Beschlussfassung

(6.1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

(6.2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(6.3) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6.4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(7) Protokolle

(7.1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstands- und Ausschusssitzungen ist innerhalb von zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(7.2) Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(7.3) Jedes Vorstands- / Ausschussmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

(7.4) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

(8) Finanzen

(8.1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. (8.2) Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

(8.3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein entsprechender Beleg vorliegen.

(9) Kassenprüfung

(9.1) Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

(9.2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Jahren.

(9.3) Grundlage für die Prüfung ist der Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres.

(9.4) Termine für die Prüfung werden von den Kassenprüfern und der/dem Kassier/in festgelegt. Sie sind so zu legen, dass den Kassenprüfern hinreichend Zeit zum Verfassen ihres Berichts und dem Vorstand hinreichend Zeit zur Stellungnahme vor Unterrichtung der Mitglieder verbleibt.

(9.5) Der Umfang und das Ergebnis dieser Prüfungen ist im Bericht der Kassenprüfer zu vermerken.

(10) Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 21.08.18 beschlossen und tritt am 24.09.18 in Kraft.